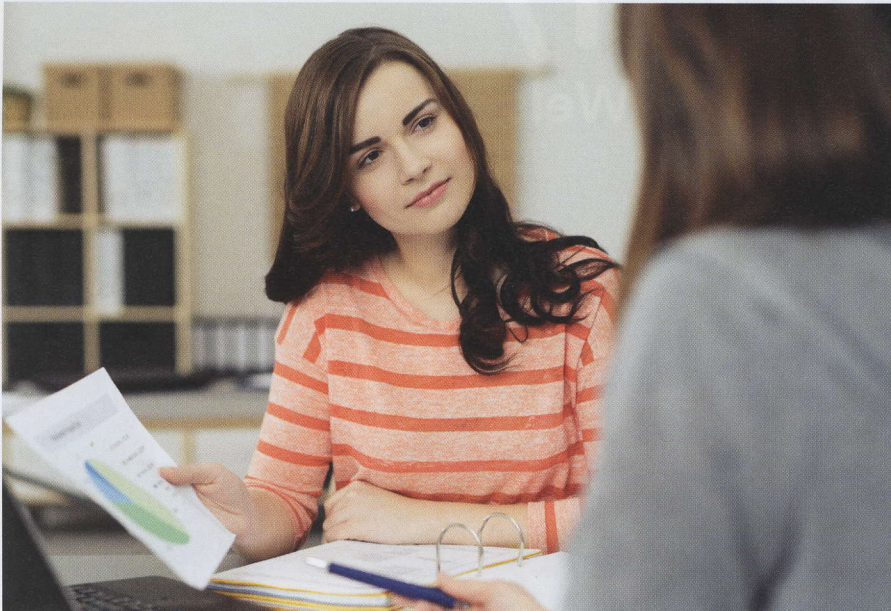


Sanfter Wiedereinstieg: Wiedereingliederungsgeld als neue Leistung



Nach längerer Krankheit ist die Rückkehr in den beruflichen Alltag oft problematisch. Eine neue Leistung der Krankenkasse kann helfen, schrittweise und sanft wieder in den Arbeitsprozess einzusteigen: Seit 1. Juli gibt es die Wiedereingliederungsteilzeit und das Wiedereingliederungsgeld. Für manche Fälle kann die neue Leistung eine passende Lösung sein.

Basis der Wiedereingliederungsteilzeit ist eine freiwillig getroffene Vereinbarung zwischen dem Arbeitnehmer und seinem Arbeitgeber. Der Chefarzt der OÖGKK muss die medizinische Zweckmäßigkeit bestätigen.

Rat und Tat

Experten rechnen damit, dass die Wiedereingliederungsteilzeit vor allem nach Tumorerkrankungen, schwerwiegenden Erkrankungen des Stützapparates – wie etwa komplizierten Knochenbrüchen oder Bandscheibenvorfällen – sowie nach manchen psychischen Erkrankungen in Anspruch genommen wird. OÖGKK-Experten beraten und

prüfen sehr verantwortungsvoll, ob der Wiedereinstieg aus medizinischer Sicht ratsam erscheint. Die arbeitsrechtliche Beratung der Dienstnehmer übernimmt die Arbeiterkammer, die Dienstgeber können sich bei der Wirtschaftskammer über Details informieren.

Voraussetzungen

Wiedereingliederungsteilzeit kann nach einem mindestens sechswöchigen ununterbrochenen Krankenstand in Anspruch genommen werden. Das Dienstverhältnis muss vorher mindestens drei Monate gedauert haben. Bei Antritt der Wiedereingliederungsteilzeit muss der Arbeitnehmer arbeitsfähig sein und sich das auch ärztlich bestätigen lassen.

Freiwilligkeit

Die Wiedereingliederungsteilzeit beruht auf Freiwilligkeit von beiden Seiten. Unter verpflichtender Beratung durch „fit2work“ oder einen Arbeitsmediziner muss von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam ein Wiedereingliederungsplan erstellt werden. Dieser legt Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Beschäftigung fest.

Schriftliche Vereinbarung

Kernstück der Wiedereingliederungsteilzeit ist eine schriftliche Vereinbarung über die befristete Reduzierung der Arbeitszeit. Diese wird zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgeschlossen. Die wöchentliche Normalarbeitszeit muss mindestens um 25 Prozent und darf höchstens um 50 Prozent herabgesetzt werden. Zwölf Wochenstunden dürfen nicht unterschritten werden und die Entlohnung muss über der Geringfügigkeitsgrenze liegen. Rechtlich bewirkt die Vereinbarung weder eine inhaltliche Änderung des Dienstvertrages noch eine Änderung der kollektivvertraglichen Einstufung.

Chefärztliche Bewilligung

Die Wiedereingliederungsteilzeit muss vom chefarztlichen Dienst der OÖGKK bewilligt werden. Mit Hilfe der Unterlagen (Befunde, Wiedereingliederungsplan) wird geprüft, ob die Wiedereingliederung medizinisch zweckmäßig ist. Die Bewilligung darf zunächst für höchstens sechs Monate erteilt und einmal um maximal drei Monate verlängert werden.

Das Wiedereingliederungsgeld federt den durch die Teilzeit entstehenden finanziellen Verlust ab und stellt einen Anreiz dar, nach einem langen Krankenstand früher wieder in den Arbeitsprozess einzusteigen. Es errechnet sich aus dem erhöhten Krankengeld, das grundsätzlich 60 Prozent des Bruttogehaltes beträgt und entsprechend der vereinbarten verkürzten Arbeitszeit aliquotiert wird.

Informationen:

OÖ Gebietskrankenkasse
Telefon: 05 78 07 - 0
Internet: www.oogkk.at